

Verordnung

vom 7. März 2017

Inkrafttreten:
01.01.2017

**zur Festsetzung des TARMED-Taxpunktwerths 2017
der frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzte
für die von der Einkaufsgemeinschaft HSK
vertretenen Krankenversicherer**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

gestützt auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Januar 2017;

in Erwägung:

Die Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT) hat Anhang 3 des Tarifvertrags mit der Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg, in dem der TARMED-Taxpunktwert auf Fr. 0.91 festgesetzt wurde, per 31. Dezember 2016 gekündigt. Das Ziel der Einkaufsgemeinschaft HSK war, für die Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg einen tieferen Taxpunktwert auszuhandeln, der sich demjenigen der Freiburger Spitäler annähert oder mit diesem identisch ist.

Nachdem das Amt für Gesundheit die Parteien zur Stellungnahme aufgefordert hatte, haben diese das Scheitern der Tarifverhandlungen festgestellt. Die Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg verlangt die Verlängerung des Tarifvertrags gemäss Artikel 47 Abs. 3 KVG. Die Einkaufsgemeinschaft HSK verlangt ihrerseits die Festsetzung des Taxpunktwerths durch den Staatsrat gemäss Artikel 47 Abs. 1 KVG.

Die Einkaufsgemeinschaft HSK rechtfertigt die Kündigung des kantonalen Tarifvertrags mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in anderen Kantonen, die festhält, dass sich der Taxpunktwert der selbstständigen Ärztinnen und Ärzte dem Taxpunktwert der Spitäler annähern müsse. Bei Auflösung des Tarifvertrags betrug der Taxpunktwert der Freiburger Spitäler für die Einkaufsgemeinschaft HSK Fr. 0.87. Allerdings war der geltende Taxpunktwert von Fr. 0.87 für alle übrigen Krankenversicherer provisorisch, da ein Beschwerdeverfahren gegen den Taxpunktwert von Fr. 0.90, der vom Staatsrat in der Verordnung vom 24. März 2014 festgesetzt wurde, hängig war.

In seinem Urteil vom 9. Januar 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Krankenversicherer abgelehnt und damit die besagte Verordnung sowie den Taxpunktewert von Fr. 0.90 für die Spitäler und die Mehrheit der Krankenversicherer bestätigt.

Daher verlängert der Staatsrat den kantonalen Tarifvertrag vom 18. Dezember 2015 zwischen der Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg und der Einkaufsgemeinschaft HSK über die Entschädigung ambulanter Leistungen in Arztpraxen (TARMED) sowie seine Anhänge gemäss Artikel 47 Abs. 3 KVG um ein Jahr.

Damit möchte er den Parteien Gelegenheit geben, den Taxpunktewert zu verhandeln und die Statistik- und Finanzdaten, die bei den vorhergehenden Verhandlungen im Jahr 2016 noch in Vorbereitung und daher nicht verfügbar waren, und insbesondere den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Januar 2017 über die Freiburger Spitäler zu berücksichtigen.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der kantonale Tarifvertrag vom 18. Dezember 2015 zwischen der Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg und der Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT) über die Entschädigung ambulanter Leistungen in Arztpraxen (TARMED) sowie seine Anhänge werden gemäss Artikel 47 Abs. 3 KVG um ein Jahr verlängert und gelten folglich bis 31. Dezember 2017.

² Ab 1. Januar 2017 beträgt der TARMED-Taxpunktewert für die Ärztinnen und Ärzte und die von der Einkaufsgemeinschaft HSK vertretenen Krankenversicherer Fr. 0.91.

Art. 2

Diese Verordnung wird rückwirkend auf 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL